

A m t s - B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

~~~~~ Stück XLIII. ~~~~~

Breslau, den 23. October 1833.

## Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 15te Stück der Gesetzsammlung enthält: unter

Nr. 1459, die Ministerial-Erklärung vom 28sten September, die erneuerte Durchmarsch- und Etappen-Convention zwischen der Königl. Preussischen und der Kurfürstl. Hessischen Regierung betreffend.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nach einer Mittheilung des Königl. Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten hat die Königl. Bairische Regierung angeordnet, daß der im Königreiche Baiern bestehenden Passordnung zufolge, Behufs der Reise nach und durch Baiern nur denjenigen Reisenden, deren Pässe mit dem Visa einer Königl. Bairischen Gesandtschaft versehen sind, der Eintritt in die dortigen Staaten gestattet werden solle.

Von dieser Bestimmung wird in Folge Erlasses des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 27sten Septbr. d. J. (Nro. 3292, III) das Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt mit dem Bemerken, daß es hinführo nicht grade eines bairischen Ministerial-Passes zu Reisen nach dem Königreiche Baiern bedarf, sondern es aus-

No. 71.  
Wegen der Reisepässe nach dem Königreich Baiern.

reicht, wenn eine zur Ausstellung von Ausgangspässen autorisirte Behörde den Paß ausgestellt hat und dieser mit dem Visa einer Königl. Bairischen Gesandtschaft versehen ist.

Breslau, den 12. October 1833.

I.

No. 72.  
Wegen Einstel-  
lung der Er-  
laubnis zum  
umherziehen-  
den Betrieb  
von Feuer-  
Assicuranz-Ge-  
schäften.

Da einerseits die vorhandenen Agenturen der bestehenden in- und ausländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaften dem Bedürfnisse des Publikums genügen, und dieses das Auffuchen und Entgegennehmen von Versicherungen durch besondere Agenten im Umherziehen nicht erfordert; andererseits aber die nothwendige polizeiliche Controlle über dieses Geschäft mit dem Betriebe desselben im Umherziehen nicht wohl vereinbar ist, jedenfalls die Aufsicht sehr erschwert, und in beiderlei Rücksicht die fernere Gestattung bedenklich erscheint: so wird die Königliche Regierung angewiesen, nach Ablauf der bereits ertheilten Gewerbscheine weiter keine Erlaubniß zum umherziehenden Betriebe von Feuer-Assicuranz-Geschäften auszufertigen, mögen die Bewerber Agenten inländischer oder auswärtiger Societäten sein.

Berlin den 23. September 1833.

Ministerium des Innern  
für Handel und Gewerbe.

Finanz-Ministerium.  
Maassen.

Ministerium des Innern  
und der Polizei.

v. Schuckmann.

von Brenn.

Die Königl. Vordrathlichen Aemter und übrigen Gewerbesteuer-Aufnahme-Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks haben sich, nächst den betreffenden Agenten selbst, nach dieser hohen Bestimmung gehödig zu achten.

Breslau, den 16. October 1833.

Königliche Regierung.

No. 73.  
Den Häufigen  
Handel im  
Grenzbezirk  
betr.

Nach dem Allerhöchst. genehmigten Hausir-Regulativ vom 28. April 1824, ist der umherziehende Gewerbe-Betrieb im Grenz-Zoll-Bezirk nur ausnahmsweise gestattet. Bei dieser Ausnahme hat es auch fernerhin sein Bewenden; allein im Einverständniß mit dem Herrn Provinzial-Steuer-Director Geheimen Ober-Finanz-Rath von Bigeleben bringen wir hiermit die Waaren und Gegenstände zur öffentlichen Kenntniß, mit denen Inländern ein Gewerbebetrieb im Umherziehen zu gestatten ist, welchen Controllen die Gewerbetreibenden dabei unterworfen sind, und was sie zu beachten haben.

§ 1. Im Grenz-Zoll-Bezirk zerfällt der umherziehende Gewerbebetrieb, nach Verschiedenheit der Gegenstände, in drei Abtheilungen.

§ 2. Zur ersten Abtheilung gehören:

- a. das Umherreisen mit Waarenmustern, um Bestellungen zu suchen;
- b. das Gewerbe umherziehender Musikanten und die übrigen im § 18 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 benannten Gewerbe, welche blos Schau-Stellungen zum Gegenstande haben.
- c. der Handel mit Eiern, frischen Fischen, Krebsen, frischen Gartengewächsen, Gemüse, Kartoffeln, Rüben, mit Brennholz, Nußholz, Besen, Milch, frischem Obst, Glas, Hanf, Theer, Pech, Kienruß, kleinem Wildpret aller Art, Vögeln und mit lebendigen Thieren, für welche kein Steuer-Tarif-Satz ausgeworfen ist.
- d. die Gewerbe:
  - 1) der Aschenfammter;
  - 2) der Scheerenschleifer;
  - 3) der Siebmacher;
  - 4) der Leinlapperer;
  - 5) der Topfbinder;
  - 6) der Ziegelofenseher;
  - 7) der Kesselflicker und
  - 8) der Zinngießer.

Die in dieser Abtheilung benannten Gewerbe sind keiner Steuer-Controle unterworfen. Sie können also, wenn die Erlaubniß dazu im Gewerbeschein ausdrücklich erteilt worden ist, auch in dem Grenz-Bezirk unter denselben Bedingungen wie an andern Orten betrieben werden.

§ 3. Zur zweiten Abtheilung gehört der Handel im Umherziehen mit:

- a. Samereien und Hülsenfrüchten;
- b. rohen leinen Garn;
- c. irdenen Pfeifen, Schleifsteinen und Schiefertafeln;
- d. Schnürriemen und Stiefelwichse;

- e. Bast, Strohmatte und Bettfedern;
- f. groben Holzwaaren, als grobe Böttcher-, Drechsler-, Tischler-, Korbslechter-, und allen rohen oder bloß gehobelten Holzwaaren, Wagenarbeiten und Werkzeugen von Holz;
- g. groben Bürstenbinderwaaren, Schreibfedern, Knochen, Lederabfällen und gemeinen Töpferwaaren;
- h. Wachsfiguren, Sieben, Hecheln und Mäusefallen, papiernen Schachteln, Kupferstichen, Gipsfiguren, Gips und Kalk;
- i. Holz- und Stein-Kohlen;
- k. Lumpen, Fellen, Borsten und Kosschaaren;
- l. Korbstöpseln, gemeinen Seiler- und andern Hanfwaaren;
- m. Honig, Wachs und Wallrath;
- n. Wachholderfaß, Harz und Schwamm;
- o. mit optischen Instrumenten, Barometern und Thermometern.

Die Personen, welche mit diesen Waaren, vermöge der ihnen im Gewerbschein ertheilten Erlaubniß, im Grenzbezirk umherziehend handeln wollen, müssen sich kurz vor oder gleich bei ihrem Eintritt in den Grenzbezirk bei dem nächsten Zoll- oder Steuer-Amte oder ausserhalb des Grenz-Bezirks bei dem nächsten Zoll- oder Steuer-Amte oder außerhalb des Grenzbezirks bei der zur Ertheilung von Legitimations-Scheinen vorhandenen Steuerstelle, mit einem Legitimations-Schein versehen, in welchem die Menge und Gattung der Waaren, der Weg, welchen die Gewerbtreibenden nehmen wollen, und die Zeit des Aufenthalts bemerkt wird.

Mit diesen Legitimations-Scheinen müssen sie sich über den Transport der Waaren bei jedem zur Nachfrage befugten Beamten oder Gendarmen ausweisen, und die im § 8 der Zollordnung bestimmten Transportstunden genau einhalten.

Diese Stunden sind in den Monaten Januar, Februar, October, November und December von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, in den Monaten März, April, August und September von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, und in den Monaten Mai, Juni, Juli von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

Von Einhaltung dieser Tagesstunden findet nur eine Ausnahme statt, wenn in außerordentlichen Fällen die Erlaubniß des betreffenden Haupt- Zoll- oder Steuer- Amtes 1ster Klasse, soweit dies zur Anfertigung der Waaren-Transporte befugt ist, vor der Ueberschreitung der Binnen-Linie erteilt wird.

In dieser Erlaubniß muß der Waarenführer, die Waaren selbst, die Straße und die Zeit, für welche solche gilt, benannt werden.

§ 4. Die Händler mit Häuten, Fellen, Roßhaaren und Lumpen, müssen über: dies die Gegenstände ihres Handels, welche sie bei sich führen, nebst dem Legitimations- Schein, bei jedem Zoll- oder Steuer- Amte im Grenzbezirk zur Aufsicht stellen, auch im Fall des Minderbefundes gegen den Inhalt des Legitimations- Scheins sich über den Abgang gehörig ausweisen, damit sich das Amt von der Uebereinstimmung mit dem Legitimations- Schein überzeugen und darauf die vorhandene Quantität der Waaren bemerken kann.

§ 5. In die dritte Abtheilung gehört der Hausirhandel mit

- a. leinen Band, Zwirn und Strümpfen;
- b. wollenen Garn;
- c. groben Blech und inländischen mit Fabrik- Zeichen versehenen Eisenwaaren aus geschmiedetem Eisen, Eisenblech, Stahl und Eisendraht, die nicht zu den Abtheilungen II. No. 6 d<sup>3</sup>, No. 19<sup>e</sup> und No. 20 der Erhebungs- Rolle vom 30sten October 1831 genannten Waaren gehören;
- d. Steingut, Fayence und grobem weißen Porzellan und
- e. mit Butter, Käse und Wolle.

Die Personen, welche in ihrem Gewerbschein die Erlaubniß erhalten, mit diesen Gegenständen auch im Grenz-Bezirk hausirend zu handeln, haben nicht nur die oben § 3 enthaltenen Vorschriften zu befolgen, sondern es müssen auch die Waaren vor dem Eintritt in den Grenz-Bezirk durch ein Zoll- oder Steuer- Amt unter vollständig sichern Blei- oder Siegelverschluß gelegt werden. Sie dürfen ferner im Grenzbezirk nur in solchen verschlossenen Paketen geführt und die Pakete nur durch ein Zoll- Amt geöffnet und zerlegt werden, alsdann aber wird durch dieses Amt das Paket für den weitem Transport aufs neue unter Siegel- oder Bleiverschluß gestellt werden.

Diesjenigen Gegenstände, welche sich nach ihrer Beschaffenheit nicht wohl in Pakete bringen lassen, werden, z. B. Sensen, Sicheln, Futterschneiden, einzeln mit daran befestigten Lack- oder Blei-Siegeln versehen.

Für die Verbleiung hat der Hausirer die gesetzliche Gebühr, nämlich 1 Sgr. für das Blei zu zahlen; zur Versiegelung aber das Material selbst zu liefern.

§ 6. Mit allen andern, als der in den §§ 2, 3 und 5 genannten und ins besondere mit den im § 38 des Gewerbe-Steuer-Gesetzes vom 30sten Mai 1820 vom Hausirhandel überhaupt ausgeschlossenen Gegenständen, ist der Handels- und Gewerbe-Betrieb im Umherziehen im Grenz-Bezirk unbedingt verboten.

§ 7. Wer die in den §§ 3, 4 und 5 vorgeschriebenen Steuer-Controll-Bedingungen nicht gehörig erfüllt, verfällt gemäß den §§ 17 und 123 der Zoll-Ordnung vom 26sten Mai 1818 entweder in die, durch den § 111 der letztern und folgenden bestimmten Strafen, oder wenn der durch den § 124 der Zoll-Ordnung nachgelassene Beweis geführt wird, in die dort bestimmte Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thaler.

§ 8. Um aber die vorstehend angezogenen Vorschriften der Zoll-Ordnung, erneuert in Erinnerung zu bringen, haben wir dieselben hierunter abdrucken lassen, und weisen die Landräthe und die betreffenden Magistrate an, dieselben zur größtmöglichen Deffentlichkeit zu bringen, und insbesondere diejenigen Personen, welche ein umherziehendes Gewerbe betreiben, oder einen Gewerbschein mit Einschuß des Grenzbezirkes nachsuchen, von Amtswegen darauf zu verweisen.

Breslau, den 10. October 1833.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

## A u s z u g

A. aus der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26sten Mai 1818.

§ 17. Innerhalb des Grenzbezirkes können früher bestandene Gewerbe mit verbrauchssteuerpflichtigen fremden oder gleichnamigen inländischen Gegenständen nur fortgesetzt und neue nur angefangen und betrieben werden, unter Beobachtung derjenigen Vorschriften, welche die Regierung (seht der Herr Provinzialsteuer-Director) nach der Deftlichkeit anordnen wird, um das Gewerbs- und Abgaben-Interesse zu sichern.

§ 111. Wer es unternimmt, Waaren oder Sachen, deren Einfuhr oder Ausfuhr der Staat verboten hat, dem Verbote zuwider, ins Land zu bringen oder herausschaffen, oder bei der Einfuhr oder Ausfuhr an sich erlaubter Waaren dem Staate zukommende Zoll- und Verbrauchs-Steuer-Gefälle demselben zu entziehen, der hat außer der

Confiskation der Waaren oder Sachen, wovon die Contravention verübt worden, eine Geldstrafe verwirkt, welche für die verbotenen Gegenstände den doppeltem Werth derselben, oder wenn dieser weniger als 10 Rthl. beträgt, dieser Summe gleichkommend, für die erlaubten Gegenstände aber den vierfachen Betrag der betrügllicher Weise vorenthaltenen Gefälle ausmachen soll.

Diese Gefälle sind überdem von der Strafe unabhängig, nach dem Tarife zu entrichten.

§ 113. Im Wiederholungsfalle, nach vorhergegangener Bestrafung, soll die für das neue Vergehen eintretende Geldbuße verdoppelt, anstatt derselben aber jedesmal dem Schuldigen eine verhältnißmäßige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe, die jedoch eine zehnjährige Dauer nicht überschreiten darf, auferlegt werden.

§ 114. Im dritten Falle soll der Uebertreter, nachdem er sich durch zweimalige Bestrafung nicht hat abhalten lassen, mit zwei- und zehnjähriger Zuchthaus- und Festungs-Strafe belegt, für einen, der aus dergleichen betrügerischen Handlungen ein Gewerbe macht, angesehen, und seiner etwanigen Befugniß zur Treibung des Gewerbes, wobei das Verbrechen begangen worden, verlustig erklärt werden.

Auch soll in diesem Falle auf die öffentliche Bekanntmachung seines Namens, jedoch nur vom Richter, erkannt, und selbige bei Vollstreckung des Straferkenntnisses bewirkt werden.

§ 115. Bei weiteren Wiederholungen des Verbrechens ist zwar die Strafe zu schärfen, doch soll eine zehnjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe das höchste Maasß bleiben.

§ 123. Bei dem Waaren-Transporte soll die Waaren-Contravention als vollbracht angenommen werden, und die im § 111 und den folgenden bestimmte Strafe eintreten, sobald dem ersten Declarirungs-Amte vorübergefahren, oder der Transport auf einem von demselben abführenden Seitenwege betroffen worden, oder auch, wenn der Waarenführer in dem Grenz-Bezirk außer der Tageszeit (§ 8) oder auf Nebenwegen zur Tageszeit sich befindet, ohne auf die vorgeschriebene Art sich legitimiren können.

§. 24. Kann jedoch in vorgenannten Fällen (§ 123) der Waarenführer einen vollständigen Beweis darüber führen, daß er nicht Gegenstände, die mit einem Verbote betroffen sind, ein- oder auszuführen, oder dem Staate Gefälle entziehen gewollt oder gekonnt habe, so soll nur eine nach den Umständen zu ermessende Ordnungs-Strafe von einem bis zu zehn Thalern, oder verhältnißmäßige Gefängniß-Strafe stattfinden.

B. Aus der Verordnung wegen der Erhebungs-Rolle der Abgaben und wegen Ergänzung der Zollordnung, vom 19ten November 1824.

Zu § 124. Die Strafe von 1 bis 10 Thaler ist auch wider jede Uebertretung der Vorschriften der Zoll-Ordnung und der im Gefolge derselben gehörig bekannt gemachten Verwaltungs-Vorschriften anzuwenden, worauf eine besondere Strafe nicht gesetzt worden.

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums für Schlesien.

Er. Majestät der König haben den Pastor Walke zu Jauer zum wirklichen Superintendenten der Diöcese Jauer Allernädigst zu ernennen geruht, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 12. October 1833.

Durch Abzweigung der neun evangelischen Parochieen Friebland, Gottesberg, Waldburg, Charlottenbrunn, Dittmannsdorf, Nieder-Wüstegiersdorf, Nieder-Salzbrunn, Lang-Waltersdorf, Wüste-Waltersdorf des Waldenburgschen Kreises von der Superintendentur Schweidnitz, so wie der fünf Pfarreien Striegau, Dels, Groß-Rosen, Gäbersdorf, Mettschau des Striegauischen Kreises von der Superintendentur Jauer, ist eine neue Diöcese Striegau gebildet worden. Für diese neue Diöcese ist der Pastor primarius Thilo in Striegau von Er. Majestät dem Könige Allernädigst zum Superintendenten des gedachten Sprengels ernannt worden, welches wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Breslau, den 12. October 1833.

Wir haben dem Kandidaten des Predigtamtes Gustav Friedrich Gotthardt Richter zu Linden bei Brieg auf den Grund seiner bestandenen Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte heute ertheilt.

Breslau, den 1. October 1833.

## N a c h r i c h t.

In der Stadt Striegau, in Spahlig Kreis Dels, so wie in Pilgramshahn und Gäbersdorf, Kreis Striegau, sind die Menschenpocken ausgebrochen.